



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf

z. Hd. [REDACTED]

Postfach

31300 Burgdorf

Der Regionspräsident

Team	Kommunalaufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
Ansprechpartner	[REDACTED]
Mein Zeichen	01.06 11 04/4 (2)
Durchwahl	(0511) 616-[REDACTED]
Telefax	(0511) 616-[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]
Internet	www.hannover.de

Hannover, 21.05.2019

Betreff: Antrag auf Änderung des § 17 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 16.05.2019 haben Sie um rechtliche Beurteilung des Antrages zur Änderung des § 17 der GO des Rates der Stadt Burgdorf von Herrn Nijenhof gebeten.

Nach § 62 Abs. 1 NKomVG kann die Vertretung bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Nach Abs. 3 der Vorschrift regelt die Geschäftsordnung (GO) Einzelheiten. Von dieser Möglichkeit haben Sie im § 17 Ihrer GO Gebrauch gemacht.

Mit dem vorliegenden Antrag zur Änderung des § 17 Abs. 1 der GO „erfolgt auf Antrag einer Fraktion oder von 2 Ratsmitgliedern eine zusätzliche Einwohnerfragestunde nach Beratung eines Antrages“.

Durch die Formulierung muss als Voraussetzung ein Antrag einer Fraktion bzw. von 2 Ratsmitgliedern vorliegen. Wenn diese Voraussetzung vorliegt, wären weitere Einwohnerfragestunden nach Beratungen von Anträgen durchzuführen. Der bisherige Ablauf der Ratssitzungen könnte sich dadurch ändern, ohne dass eine Zustimmung einer Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich wäre.

§ 62 Abs. 3 NKomVG eröffnet die Möglichkeit, die Einzelheiten von Einwohnerfragestunden in der GO zu regeln. Fraglich ist jedoch, ob dafür der Antrag einer

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Fraktion oder von 2 Ratsmitgliedern ausreichend ist.

Einwohnerfragestunden können als Teil der Sitzung der Vertretung durchgeführt werden, die dazu nicht unterbrochen werden muss. Die Vertretung entscheidet, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift verdeutlicht (R&R 2/2006 S. 9), in der GO (Absatz 3) darüber, ob sie durchgeführt werden und welche Angelegenheiten Gegenstand von Fragen sein sollen, und über das Verfahren (Thiele, Kommentar zum NKomVG, 2. Auflage, § 62 Rn. 2).

Von Koch wird in dem Kommentar Ipsen zum NKomVG, § 62 Rn. 12 erläutert:

„(...) § 62 Abs. 3 sieht vor, dass „Einzelheiten“ in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, entsprechend dem früheren Recht eine qualifizierte Mehrheit namentlich für die Durchführung einer Anhörung vorzusehen. Soweit es an einer solchen Regelung fehlt, sind Entscheidungen über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde oder einer Anhörung mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Vertretung zu treffen. Im Übrigen können in der GO die Modalitäten der Durchführung von Fragestunden sowie von Anhörungen geregelt werden; dies betrifft etwa Bestimmungen für den Ablauf unter Einbeziehung zeitlicher Begrenzungen und die organisatorische Ausgestaltung. (...)“

In den o. a. Kommentarstellen wird verdeutlicht,

- dass „die Vertretung entscheidet“ (s. Thiele)
- die Durchführung einer Einwohnerfragestunde oder einer Anhörung mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder zu treffen sind (Ipsen).

Daher ist es mindestens zweifelhaft, ob die Möglichkeit zur Durchführung von zusätzlichen Einwohnerfragestunden nach Beratung eines Antrages durch die GO auf eine Fraktion oder 2 Ratsmitglieder übertragen werden kann.

Auch die nachfolgend abgedruckten Erläuterungen von Blum in KVR-Nds, Rn. 15 und 17 führen zu Zweifeln, ob der vorliegende Änderungsantrag mit dem § 62 NKomVG in Einklang steht.

Blum in KVR-Nds. NKomVG, Rn. 15 zu § 62:

„(...) § 62 Abs. 1 NKomVG stellt wie die Vorläuferregelungen klar, dass lediglich die **Vertretung** befugt werden soll, Fragen der in einer Sitzung der Vertretung anwesenden Einwohner zuzulassen und sie zu beantworten. Hingegen darf den Zuhörern kein subjektives Stimm-, Antrags-, Rede- oder Fragerecht im Rahmen der Sitzung eingeräumt werden (siehe Rn. 14). Wie bei der geplanten Fragestunde ist der Beschluss über die spontane Einwohnerfragestunde mit einfacher Mehrheit (§ 66 Abs. 1 NKomVG) von der Vertretung selbst zu fassen (für Anhörungen OVG Lüneburg, U. vom 20.7.1999, NdsVBl. 1999 S. 265, 266 f). (...)“

Blum in KVR-Nds. NKomVG, Rn. 17 zu § 62:

„(...) Die Fragerunde oder spontane Einwohnerfragestunde ist **Teil der Sitzung**, nicht etwa Intermezzo während einer Sitzungsunterbrechung. Allerdings dürfen die anwesenden Zuhörer nicht in die Beratung und Entscheidung der Angelegenheit, der die Fragerunde gilt, einbezogen werden (ebenso *Thiele*, NKomVG, § 62 Anm. 2). Im Hinblick auf das Prinzip der repräsentativen Demokratie sind die Sitzungsphasen, in denen Einwohner zu den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten Fragen stellen oder Sachverständige bzw. Einwohner zu diesen Angelegenheiten gehört werden dürfen, vom Vorsitzenden durch seine Verfahrensleitung deutlich von den Sitzungsabschnitten zu trennen, in denen die Vertretung selbst über die Gegenstände der Tagesordnung berät und entscheidet (LT-Drs. 13/2400, S. 27).(...)“

Unter Rn. 15 wird erläutert, dass Entscheidungen über geplante und spontane Fragestunden von der Vertretung mit einfacher Mehrheit zu treffen sind.

Mit den Erläuterungen unter Rn. 17 wird erklärt, dass die/der Vorsitzende durch die Verfahrensleitung nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, die Sitzungsphasen in denen Einwohner Fragen stellen oder Sachverständige gehört werden, deutlich von den Sitzungsphasen zu trennen sind, in denen die Vertretung selbst über die Gegenstände der Tagesordnung berät und entscheidet.

Eine Änderung der GO entsprechend dem vorliegenden Antrag würde diesen Kommentierungen widersprechen und wäre möglicherweise rechtswidrig. Vor dem Hintergrund, dass dann Beschlussfassungen des Rates der Stadt Burgdorf selbst bei einem Verzicht auf ein kommunalaufsichtliches Eingreifen aufgrund der im Antrag enthaltenen Regelungen u. U. erst nach gerichtlicher Überprüfung Bestand haben – oder auch nicht – empfehle ich daher dringend, die beantragten Änderungen der GO nicht zu beschließen.

Neben den geäußerten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung gebe ich auch zu bedenken, dass solche Regelungen in jedem Falle aufgrund der vorangestellten Erwägungen sehr hohe Anforderungen an die Sitzungsleitung stellen und zudem im Hinblick auf die Dauer von Sitzungen sich die Frage stellt, ob diese ggf. überhaupt noch innerhalb eines für ehrenamtliche Ratsmitglieder noch beherrschbaren Zeitrahmens stattfinden können. Diese Erwägungen hat aber letztlich der Rat der Stadt Burgdorf zu anzustellen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch noch einmal ausdrücklich auf die Regelungen des § 62 Abs. 2 NKomVG, wonach die Vertretung bereits jetzt beschließen kann

„(...) anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner (...) zum Gegenstand der Beratung zu hören.(...)“

Ein solcher Beschluss zur Anhörung in einem Einzelfall ist also bereits jetzt möglich und bedarf der einfachen Mehrheit der Vertretung (siehe oben; auch *Thiele*, NKomVG, § 62 Anm. 5).

Ich bitte die Stadt Burgdorf in jedem Fall, mich über den weiteren Fortgang zu informieren.
Je nach Beschlussfassung muss ich sodann vor dem Hintergrund meiner geschilderten
Rechtsauffassung abschließend prüfen, ob kommunalaufsichtliche Maßnahmen
erforderlich sein werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

A large, dark, scribbled-out signature, likely redacted for privacy or security reasons. The scribble is dense and covers the entire area where a name would typically be written.